



# Statuten der Uriger Quelle

## Freie Glaubensgemeinschaft souveräner Menschen

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Uriger Quelle – Freie Glaubensgemeinschaft souveräner Menschen» besteht ein Verein (nachfolgend Verein genannt) mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### Art. 2: Zweck

1. Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt ausschliesslich und unmittelbar die Förderung der Spiritualität und der Souveränität des Menschen.
2. Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Pflege der Nächstenliebe und Freundschaft;
  - b. Aufbau, Förderung und Pflege einer spirituellen Gemeinschaft;
  - c. Gemeinsames Feiern der Heiligen Feste;
  - d. Gemeinsame Arbeit, Tanz und Gesang.
3. Der Verein ist politisch neutral, achtet und fördert die Menschenrechte und die Religionsfreiheit und distanziert sich vor jeglichem Fanatismus und religiöser Diskriminierung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angegebenen Zwecke verwendet werden.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3: Mitglieder

1. Jeder Mensch, der im Sinne von Art. 2, das spirituelle Leben pflegen und bewahren will, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Mitglieder
  - b. Ordentliche Mitglieder
3. Mitglieder sind alle Menschen, die dem Verein beigetreten sind.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als Seelsorger der Uriger Quelle tätig sind.
5. Als stimmberechtigt gelten alle ordentlichen Mitglieder.
6. Alle Mitglieder dürfen den Verein mit freiwilligen Spenden unterstützen.

#### **Art. 4: Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Aufgenommen sind alle Mitglieder, welche Kurs 1 besucht haben, das Glaubensbekenntnis anerkennen und sich auf der Mitgliederliste eingetragen haben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt eines Mitgliedes
  - b. Ausschluss eines Mitgliedes
  - c. Tod eines Mitgliedes
3. Ein Vereinsaustritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es -- innerhalb oder außerhalb des Vereins -- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

### **III. Glaubensbekenntnis**

#### **Art. 5: Glaubensbekenntnis**

1. Das Uriger Quelle Glaubensbekenntnis ist fester Bestandteil dieser Statuten und dient als Inspiration des täglichen Handelns.

### **IV. Unversehrtheit**

#### **Art. 6: Körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit**

1. Die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit ist für die Uriger Christen heilig und demnach unantastbar. Daher sind alle Handlungen gegenüber unseren Mitgliedern untersagt, welche diese Unversehrtheit beschädigen und gegen unser Glaubensbekenntnis verstossen. Dazu gehören Impfungen jedweder Art, sowie Organspende, Organentnahme, Amputationen, Bluttransfusionen, Zwangsmedikation und der Einsatz von technischen Implantaten (RFID-, NFC-, Funk-Chips oder ähnliches), da dies gegen unseren Glauben verstösst.
2. Eine Verletzung dieser Unversehrtheit kann Schadensersatzansprüche begründen und strafbar machen.
3. Sollte sich ein Mitglied, aufgrund einer scheinbar notwendigen Lebenserhaltungs-Massnahme dennoch für oben genannte Versorgung entschliessen, erfordert es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Mitglieds. Diese schriftliche Einwilligungserklärung muss durch die eigenhändige Unterschrift des betroffenen Mitglieds – unter Beiwohnung einer zuvor bestimmten Vertrauensperson (Vorsorgebeauftragte) erfolgen. Diese Vertrauensperson bezeugt mit eigenhändiger Unterschrift, dass das betroffene Mitglied mit vollständig gesundem Geisteszustand und aus freiem Willen zur Zeit der Einwilligung entschieden hat.
4. Jedes Mitglied ist auf selbstverantwortlicher und wahrheitsgetreuer Weise gehalten, bei gesundheitlichem Bedarf und Notwendigkeit, sich und andere zu schützen, in Achtung allen Lebens.
5. Die Patientenverfügung resp. Vorsorgeauftrag jedes Mitglieds sind strikt einzuhalten.

## **V. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 7: Finanzen**

1. Die für die Arbeit des Vereins benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge/Spenden der Mitglieder oder durch sonstige Spenden erbracht.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
3. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### **Art. 8: Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Organisation**

### **Art. 9: Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

### **Art. 10: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Kassier und dem Aktuar.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für unbestimmte Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins.
4. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Kassier.

### **Art. 11: Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung den Verwendungszweck des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Art. 13: Inkrafttreten**

1. Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins in Kraft.

Gegründet am 22. September 2022